



### **Begründung der Vorlage:**

Der Bund stellt den Ländern Investitionshilfen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung. Zur Umsetzung dieses Vorhabens und zur Sicherstellung der Finanzierung hat der Bundestag zum Ende des Jahres 2007 das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz – KBFG verabschiedet. Zwischen dem Bund und den Ländern wurde eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen den Ländern übertragen wurde.

Mit den Drucksachen 4-A/2008 und 106/2008 wurde durch die Verwaltung ausführlich über das Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung U 3“ informiert. Die vom Jugendminister am 31. März 2008 unterzeichnete „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms ‚Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013‘ im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) bildet die Grundlage für die Verteilung der Bundesmittel.

Zur Bewertung von Anträgen auf Förderung im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 im Landkreis Uckermark hat der Jugendhilfeausschuss für den Zeitraum ab 2009 Fördergrundsätze beschlossen (Drucksache 19-A/2008), die bei entsprechendem Bedarf fortzuschreiben sind.

In den Förderjahren 2008 und 2009 betrug die maximale Förderung 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. 100.000 EUR. Somit war für möglichst viele Investitionsvorhaben in den Kindertageseinrichtungen (Bau und Ausstattung) die Möglichkeit der Förderung gegeben.

Die Erfahrungen der letzten beiden Förderjahre zeigen jedoch, dass sich die Begrenzung der maximalen Förderhöhe auf 75 v. H. der Gesamtkosten bzw. 100.000 EUR bei größeren Baumaßnahmen investitionshemmend auswirkte. Fördergrundsatz 11 wurde daher grundsätzlich überarbeitet. Die Förderhöhe beträgt ab dem Förderjahr 2010 entsprechend der RL Kinderbetreuungsfinanzierung bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Die maximale Förderhöhe wird auf 500.000 EUR, jedoch nicht mehr als 250.000 EUR pro Kalenderjahr begrenzt. Somit erhalten auch die Träger die Möglichkeit einer Förderung, die umfangreiche Investitionen im U3-Bereich tätigen müssen (Neubauvorhaben), um Plätze zu erhalten bzw. neu zu schaffen.

In Fördergrundsatz 3 wurde daher auch die Schaffung erforderlicher Kapazitäten aufgenommen.

Mit der Einfügung des Fördergrundsatzes 12 wird dem sich in den Förderjahren 2008 und 2009 abzeichnenden Bedarf Rechnung getragen, nach dem bauliche Investitionen bzw. gemeinsame Bau- und Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr den jeweils zur Verfügung stehenden Orientierungsrahmen fast ausschließlich beanspruchten.

Im Unterausschuss Jugendhilfeplanung am 01.09.2009 wurden diese Änderungen durch die Verwaltung des Jugendamtes vorgestellt. Es gab keine weiteren Hinweise bzw. Ergänzungen zu den Fördergrundsätzen.

Die Gemeinden im Landkreis Uckermark wurden in der Bürgermeister- und Amtsdirektorenberatung beim Landrat am 01.10.2009 über die vorgesehenen Änderungen der Fördergrundsätze für den Zeitraum ab 2010 informiert und diesbezüglich gebeten, ergänzende Vorschläge oder Empfehlungen zu unterbreiten sowie weitere Inhalte von Fördergrundsätzen der Verwaltung zu benennen.

Im Rahmen der Benehmensherstellung wurden den Gemeinden durch die Verwaltung mit Schreiben vom 02.10.2009 die überarbeiteten Fördergrundsätze übersandt. Diese sollten sich bis zum 30.10.2009 zu den Fördergrundsätzen äußern. An die Gemeinden erging ferner der Hinweis, dass von einer Benehmensherstellung auszugehen ist, sofern keine gegenteiligen Mitteilungen der Gemeinden vorliegen .

Die Fördergrundsätze zur Förderung von Investitionsvorhaben in der Kindertagesbetreuung im Rahmen des Programms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ sind bei entsprechendem Bedarf fortzuschreiben.

**Fördergrundsätze für die Förderung ab dem Jahr 2010 im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 für den Landkreis Uckermark**

Ifd. Nr.	Fördergrundsätze	Erläuterungen zu Grundlagen
1.	Richtlinie des Landes Brandenburg	Antragsvoraussetzungen
2.	langfristige Erforderlichkeit lt. KBP	Kita muss im KBP als „langfristig erforderlich“ ausgewiesen sein
3.	Beseitigung baulicher Mängel zur Abwendung von Kita-Schließungen und gleichzeitigem Erhalt oder Schaffung erforderlicher Kapazitäten	Vorrang von Einrichtungen, wenn hier bauliche Mängel zu beseitigen sind, die eine weitere Kindertagesbetreuung ansonsten gefährden würden.
4.	Schaffung von ergänzenden und/oder besonderen Kindertagesbetreuungsangeboten	bspw. Schicht-Kita, kombinierte Betreuungsangebote, Eltern-Kind-Zentrum
5.	konzeptionelle Ausweisung der Umsetzung der Grundsätze elementarer Bildung sowie der Qualitätsüberprüfung	§ 3 Abs. 3 KitaG Darstellung, „wie“ die Umsetzung erfolgen soll
6.	Vorrang, wenn eine Zertifizierung in der Qualitätsfeststellung vorliegt	§ 3 Abs. 4 KitaG (z. B. Gütesiegel)
7.	Auslastungsgrad der Einrichtung von mindestens 50 v. H. zum 01.09. im Jahr vor der Antragstellung	eine gute Auslastung spricht für das Angebot in der Einrichtung
8.	regionale Ausgewogenheit der Vergabe von Fördermitteln	Einsatz der Fördermittel in mehreren Sozialräumen
9.	Förderung von Kindertagesstätten im ländlichen Raum	Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes im ländlichen Raum
10.	Beachtung einer Trägervielfalt und Vorrang freier Träger bei gleichwertigen Angeboten der Kindertagesbetreuung	§ 3 Abs. 1 SGB VIII § 4 Abs. 2 SGB VIII
11.	Förderhöhe bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. Förderung von bis zu 500,0 TEUR, jedoch nicht mehr als 250,0 TEUR je Kalenderjahr (Jahreskontingent)	gemäß 5.4.1 der Richtlinie ist eine Förderung von bis zu 90 v. H. möglich; Höhe der Förderung kann vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anders gestaltet werden
12.	Vorrang von Baumaßnahmen gegenüber Ausstattungsinvestitionen Ausnahme: Ausstattungen für neugebaute Einrichtungen/Räume (Erstbeschaffung)	In vielen Sozialräumen reichen die vorhandenen Plätze nicht mehr aus. Somit haben Erhalt und Schaffung eine hohe Priorität.
13.	Nachrangigkeit einer Schuldendiensthilfe	Gemäß 5.4.2 der Richtlinie ist für große und umfassende investive Maßnahmen eine an Bedingungen gebundene Schuldendiensthilfe möglich. Eine Schuldendiensthilfe soll im Landkreis Uckermark jedoch nachrangig sein.